



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

DIE INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE (IVBV)



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

POSITION UND TÄTIGKEIT DER IVBV

1. DIE IVBV

Die IVBV wurde im Jahre 1965 durch 4 nationale Bergführerverbände aus Österreich, Frankreich, der Schweiz und Italien gegründet. Heute (2012) gehören weltweit 23 Mitgliedsländer zur IVBV, davon sind 15 in Europa. Die IVBV repräsentiert als einzige Organisation den Bergführerberuf in der ganzen Welt. Momentan gibt es in der IVBV insgesamt 6'000 Bergführer, von denen mehr als 85 % in Europa sind. (Siehe Anhang 1 und 2)

2. DIE NATIONALEN BERGFÜHRERVERBÄNDE

Mitglied in der IVBV sind nationale Bergführerverbände. Es ist wichtig festzuhalten, dass ein nationaler Verband notwendigerweise die Gesamtheit aller Bergführer in einem Land repräsentieren muss, damit er Mitglied in der IVBV werden kann. Die Ausbildung muss ohne Diskriminierung allen Bürgern eines Landes zugänglich sein. Andererseits muss sich der nationale Verband mit den zuständigen Behörden in Kontakt setzen, welche für die Reglementierung von Berufsausbildungen zuständig ist. Die IVBV hat ihre Mitglieder, die nationalen Bergführerverbände, immer angehalten, die Ausübung des Bergführerberufes in den betroffenen Ländern durch die Behörden offiziell anerkennen zu lassen und die Ausbildung zu reglementieren. Die präzise Formulierung ist in den Statuten im Anhang 3 (A) festgehalten.

Die Liste aller Länder mit den Details betreffend Reglementierung und Berufsanerkennung findet man im Anhang 9.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRER VERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

3. DIE MINIMALE PLATTFORM FÜR DIE BERUFSAUSBILDUNG

Eines der Hauptziele der IVBV ist, den Kunden der zertifizierten Bergführer eine optimale Sicherheit zu garantieren, indem die Ausbildung ein sehr hohes Qualitätsniveau aufweist. Diese Ausbildung ist vereinheitlicht und in einer Plattform beschrieben, insbesondere das technische Niveau, die erwarteten Kompetenzen und die nötigen berufsspezifischen Kenntnisse. Diese Plattform wird durch die technische Kommission der IVBV getragen. In dieser Kommission sind alle Verantwortlichen der Ausbildung aller Mitglieder vertreten. (Siehe Anhang 2, 4 (B) und 10).

4. DER PROZESS DER AUFNAHME IN DIE IVBV

Die Aufnahme eines nationalen Verbandes in die IVBV dauert in der Regel 5 bis 10 Jahre. Präzise Angaben findet man im Anhang 7 (E) und 8 über die Aufnahme eines Verbandes in die IVBV. Nehmen wir – um das zu verdeutlichen – das Beispiel von Bulgarien: Die technische Kommission der IVBV arbeitet mit dem nationalen Verband in Bulgarien zusammen, um eine Ausbildung zu schaffen, welche einerseits die spezifischen Bedürfnisse der Bulgaren berücksichtigt und andererseits mit der Plattform der IVBV kompatibel ist. Der Vorstand der IVBV stellt auch sicher, dass die Grundsätze der freien Berufsausübung und die gegenseitige Unterstützung in diesem Bereich durch den bulgarischen Staat umgesetzt werden. (Siehe Anhang 7 (E) und 8).



5. KONTROLLE DER NACHHALTIGKEIT IN DER AUSBILDUNGSQUALITÄT DER MITGLIEDSLÄNDER

Die Verantwortlichen für die Berufsausbildung sollen ein hohes Niveau dieser Ausbildung nachhaltig garantieren. Die technische Kommission der IVBV führt regelmässig Ausbildungskontrollen durch, damit die Einheit in der Ausbildung und das Ausbildungsniveau weltweit gesichert sind. Wenn dies nicht erfüllt wird, kann dies zur Suspendierung der Mitgliedschaft oder sogar zum Ausschluss eines Mitgliedslandes aus der IVBV führen. Spanien ist ein Beispiel dafür: Nachdem das Land wegen ernsthaften Problemen in der Ausbildung suspendiert wurde, dauerte es 5 Jahre, bis die Qualität der Ausbildung und damit die Mitgliedschaft Spaniens wieder gewährleistet war. (Siehe Anhang 8).

6. EHRENKODEX

Die IVBV hat im Jahre 2009 einen Ehrenkodex verabschiedet, welcher die verschiedenen zertifizierten IVBV Bergführer anhält, gewisse moralische und menschliche Grundprinzipien in der Berufsausübung zu beachten. (Siehe Anhang 6 (D)).

7. DER BERGFÜHRER AUSWEIS DER IVBV

Ein Bergführer, welcher berechtigt ist den Beruf auszuüben und Mitglied eines nationalen Verbandes ist, welcher Mitglied in der IVBV ist, erhält einen entsprechenden Ausweis. Dieser wird durch die IVBV hergestellt und durch den nationalen Verband an den Bergführer geliefert. Auf dem Ausweis wird durch eine jährlich wechselnde Marke bezeugt, dass der Bergführer die national vorgeschriebene Weiterbildung absolviert hat und im Besitz der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung ist. Dieser bestehende Ausweis könnte durch einen europäischen Ausweis ersetzt werden. (Siehe Anhang 5 (C)).

8. DIE EUROPÄISCHEN LÄNDER OHNE GEBIRGE

Wie im Beispiel von Belgien, dessen Bürger durch ein entsprechendes Abkommen die Möglichkeit haben die Ausbildung in Frankreich zu absolvieren, steht die Ausbildung zum



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

Bergführer allen Bürgern von nicht gebirgigen Ländern offen, indem sie diese in einem Mitgliedsland der IVBV besuchen können.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRER VERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANGVERZEICHNIS

ANHANG	TITEL	SEITE
1	Vorstellung IVBV	7
2	Plattform IVBV	9
3 (A)	Statuten IVBV	12
4 (B)	Auf den IVBV-Standard bezogene Bestimmungen für die berufliche Ausbildung	18
5 (C)	Bestimmungen bezüglich des IVBV-Standards über die Niederlassung eines Bergführers / Aspiranten	36
6 (D)	Ehrenkodex IVBV	37
7 (E)	Richtlinien zur Mitgliedschaft in der IVBV	43
8	Revue 76 – UIAGM-AEGM (Das Beispiel Spanien)	51
9	Länderstatus & Qualifizierung IVBV	54
9a	Länderstatus – Verteilung Europa (+ Schengen) IVBV	55
10	Organigramm IVBV	56



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 1: Vorstellung IVBV

EIN WELTVERBAND

Die IVBV wurde im Jahre 1965 von Bergführern aus Österreich, Frankreich, Schweiz und Italien gegründet und umfasst heute Bergführerverbände aus über zwanzig Ländern Europas, Asiens, Amerikas und Neuseeland mit insgesamt 6000 Bergführern.

Die Vereinigung hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen guten Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu schaffen, die diversen Bergführergesetze und Regelungen zu harmonisieren, den Gästen eine bessere Sicherheit zu bieten und die Arbeit der Bergführer im Ausland auf allen Bergen der Welt zu erleichtern. Dieser letzte Punkt spiegelt sich in einer sehr grossen Solidarität und einer spontanen gegenseitigen Hilfe unter allen IVBV Bergführern wider, aus welchem Land auch immer sie kommen mögen.

BERGFÜHRER MIT HOHEM NIVEAU

Um IVBV Bergführer zu werden muss der Kandidat das höchstmögliche Niveau in den vier verschiedenen Disziplinen besitzen: Fels, Eis, Alpinismus und hochalpines Skifahren. Das Diplom des IVBV Bergführers verleiht seinem Inhaber das Recht auf allen Bergen zu arbeiten, unabhängig ob er sie kennt oder nicht. Es liegen 5 bis 10 Jahre zwischen einem ersten Kontakt mit dem Alpinismus und dem Bergführerdiplom.

EINE HOCHWERTIGE INTERNATIONALE AUSBILDUNG

Die technische Kommission der IVBV stützt sich auf eine Arbeitsgruppe, die die ständigen Entwicklungen der Bergführerarbeit in Betracht zieht, um die Ausbildung entsprechend zu verbessern. Die technische Kommission tagt zwei Mal pro Jahr und setzt sich aus den verantwortlichen, technischen Leitern der nationalen Ausbildungen zusammen. Die Ausbildung zum Bergführer findet auf nationaler Ebene statt, manchmal in Zusammenarbeit mit einer Universität oder Schule.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

MITGLIED WERDEN: EIN LANGER INTEGRATIONSPROZESS, DER VON EINER NATIONALEN GESETZGEBUNG UNTERSTÜTZT WERDEN MUSS

Die Aufnahme eines neuen Landes in die internationale Vereinigung kann 5 bis 15 Jahre dauern, die nötige Zeit um alle geforderten Kriterien zu erfüllen (ganz besonders wird darauf geachtet, dass der neue Verband auf dem gewünschten hohen Niveau ausbilden kann). Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine harmonische Entwicklung des Bergführerwesens wichtig ist für die Sicherheit der Gäste und diese nur dann gewährleistet ist, wenn sie in einem gesetzlich geregelten Rahmen stattfindet.

Ein IVBV Diplom zu erhalten, verlangt einen langen und intensiven Einsatz. Wenn dieser Einsatz nicht durch einen gesetzlichen Rahmen geschützt wird, werden nur wenige Bergführer dies auf sich nehmen und das gesamte Bergführerwesen wird ein schlechtes, unharmonisches Bild abgeben, das nicht zur guten Entwicklung der Aktivität und ihrer Sicherheit beiträgt: es wäre schwierig für unsere Gäste zwischen einem schlecht oder gar nicht ausgebildeten Bergführer und einem IVBV Bergführer mit hohem Niveau zu unterscheiden.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 2: Plattform IVBV

VORWORT

Die IVBV Plattform hat das Ziel, die verschiedenen in den IVBV Statuten (siehe Anhang 3 (A)) festgelegten Ziele umzusetzen. Dieses Referenzdokument dient vor allem der Entwicklung und der Erhaltung eines hohen Qualitätsniveaus in der Ausbildung sowie der grenzüberschreitenden Berufsausübung durch Gegenrecht in den Mitgliedsländern.

Die Plattform besteht aus fünf Teilen:

- Die Zulassung als Bergführer
- Niederlassung zur professionellen Berufsausübung
- Rechte und Pflichten der IVBV Mitgliedsländer
- Aufnahme eines Mitgliedes in die IVBV
- Ausschluss eines Mitgliedes in die IVBV

Sie enthält 5 Anhänge:

- Anhang 3 (A): Statuten der IVBV
- Anhang 4 (B): Bestimmungen über die Mindeststandards der Bergführerausbildung
- Anhang 5 (C): Bestimmungen, bezüglich des IVBV Standards über die Niederlassung eines Bergführers/Aspiranten.
- Anhang 6 (D): Berufsethik der IVBV
- Anhang 7 (E) : Bestimmungen über die Aufnahme/Aufschluss eines Mitgliedes in die IVBV



I DIE ZULASSUNG DER BERGFÜHRER

ART. 1 Die Zulassung als Bergführer unterliegt der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen, unabhängig von der Tatsache, ob der Bergführer haupt- oder nebenberuflich, regelmässig, saisonweise oder nur gelegentlich arbeitet.

ART. 2 Der professionelle Bergführer ist fähig, jegliche Personen im Bereich aller berufsspezifischen Aktivitäten, unter Berücksichtigung der Sicherheit und der Verantwortlichkeit, autonom zu führen und zu unterrichten. Der Bergführer arbeitet auf jeder Art des Terrains im Rahmen seiner Kompetenzen, Richtlinien und Rechte.

ART. 3 Zugelassen zum Bergführerberuf werden Inhaber des Bergführerdiploms. Das Bergführerdiplom wird erteilt nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung, die es zum Ziel hat, dem späteren professionellen Bergführer alle im Anhang 4 (B) genannten Kompetenzen zu vermitteln.

ART. 4 Die Ausbildung orientiert sich an einem gemeinsamen Standard der Mitgliedsländer der IVBV, darin ist ein Mindestniveau festgelegt, das der Kandidat zum Ausbildungsende erreicht haben muss. Die komplette Ausbildung sowie die Voraussetzungen werden im Anhang 4 (B) beschrieben.

II GENEHMIGUNG DER BERUFSAUSÜBUNG (NIEDERLASSUNG)

ART. 5 Die Berufsausübung unterliegt einer Genehmigung, die von den für den Beruf zuständigen, nationalen und regionalen Behörden erteilt wird.

Die Anforderungen zur Ausstellung einer solchen Genehmigung und die damit verbundenen sozialrechtlichen Verpflichtungen werden im Anhang 5 (C) des vorliegenden Textes erklärt.

ART. 6 Der niedergelassene Bergführer, Mitglied eines Mitgliedsverbandes der IVBV, ist Inhaber des IVBV-Ausweises. Dieser Ausweis wird im Anhang 5 (C) beschrieben.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

III RECHTE UND PFLICHTEN DER IVBV MITGLIEDSLÄNDER

ART. 7 Jedes Mitglied der IVBV verpflichtet sich, eine Verankerung des Bergführerberufs im Rahmen der nationalen/regionalen Gesetze anzustreben.

ART. 8 Die Mitglieder der IVBV verpflichten sich zu gegenseitiger Anerkennung und Hilfestellung.

ART. 9 Die Mitglieder der IVBV müssen jedem Inhaber eines IVBV-Ausweises die Berufsausübung im Rahmen der nationalen/regionalen Gesetze ermöglichen.

ART. 10 Jedes Mitglied der IVBV verpflichtet sich, in der Berufsausübung die im Anhang 6 (D) detaillierte Berufsethik umzusetzen.

IV AUFNAHME EINES MITGLIEDS IN DIE IVBV

ART. 11 Eine Organisation kann nur dann Mitglied der IVBV werden, wenn sie die repräsentierende Bergführerorganisation in ihrem eigenen Land ist (oder in ihrer eigenen Föderation, bei Ländern mit föderalistischer Verfassung). Die Aufnahmebedingungen und der Aufnahmeprozess eines nationalen Verbandes werden im Anhang 7 (E) beschreiben.

V AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS AUS DER IVBV

ART. 12 Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn auch nach entsprechenden Massnahmen die Pflichten nicht erfüllt werden. Der Ausschlussprozess ist im Anhang 7 (E) beschrieben.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 3 (A): Statuten IVBV

Präambel

Vertreter der Bergführer aus Italien, Frankreich, Österreich und der Schweiz haben anlässlich der Hundertjahrfeier der Erstbesteigung des Matterhorns im Juli 1965 in Zermatt beschlossen, die Internationale Vereinigung der Bergführerverbände zu gründen. An der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 1966 in Sitten gab sich die Vereinigung die ersten Statuten.

NAME UND SITZ DER VEREINIGUNG

ART. 1 Unter dem Namen „Internationale Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV)“ besteht ein Verein nach schweizerischem Recht, insbesondere gemäss Art 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), sowie gemäss den besonderen Bestimmungen dieser Statuten. Der Verein wird im Folgenden „IVBV“ genannt.

In diesen Statuten und in allen Dokumenten verwendet die IVBV die Bezeichnung „IVBV-Bergführer“ oder „Bergführer“ für Frauen und Männer.

IVBV-Bergführer ist, wer laut Richtlinien der IVBV die Bergführerausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat und Mitglied eines Landesverbandes ist, der seinerseits Mitglied der IVBV ist.

ART. 2 Der Sitz der Vereinigung ist Zürich in der Schweiz.

ART. 3 Vereinssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch.

ZWECK DER IVBV

ART. 4 Als die internationale Organisation für den Beruf der Bergführer bezweckt die IVBV:

- a) die internationale Zusammenarbeit der Bergführerverbände, insbesondere die enge Vernetzung der **Beziehungen** zwischen den Landesverbänden unter sich und der Beziehungen der Landesverbände mit den Instanzen, die im jeweiligen Mitgliedsland für den Bergführerberuf massgebend sind, und



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

- b) Die **Qualitätssicherung** der Aus- und Weiterbildung der IVBV-Bergführer.

Diese Zwecke verfolgt die IVBV mit folgenden Massnahmen und Mitteln:

- Die Angleichung der Bergführergesetze
- Die Erleichterung der internationalen Ausübung des Berufes
- Abgabe eines einheitlichen internationalen Ausweises
- Die Förderung einer möglichst einheitlichen Berufsausbildung
- Studien allgemeiner, alpine technischer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur die den Bergführerberuf betreffen
- Kameradschaft und Gedankenaustausch unter den IVBV Bergführern aller Nationen

MITGLIEDSCHAFT

ART. 5 Mitglied der IVBV kann jeder Bergführerverband werden, der in seinem Land die massgebende Organisation der Bergführer ist. Die Mitglieder der IVBV werden Landesverbände genannt. Die Generalversammlung entscheidet frei über die Aufnahmegesuche von nationalen Bergführerverbänden.

ART. 6 Ein Landesverband kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen aus der IVBV ausgeschlossen werden.

ART. 7 Auf Antrag des Vorstandes oder eines Landesverbandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die IVBV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der IVBV ernennen.

MITGLIEDERBEITRAG

ART. 8 Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest, den jeder Landesverband für jeden der ihm angehörenden IVBV Bergführer als Mitgliederbeitrag an die IVBV zu bezahlen hat. Der Jahresbeitrag wird ab dem Eintrittsjahr jedes IVBV Bergführers bis und mit dem Kalenderjahr bemessen, in welchem der IVBV Bergführer sein 65. Altersjahr vollendet, je unabhängig davon, an welchem Tag er im betreffenden Jahr in den Landesverband eingetreten ist bzw. das 65. Altersjahr vollendet hat. Das Kalenderjahr ist zugleich das Vereinsjahr.



ORGANISATION

Art 9 Organe der IVBV sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

1. GENERALVERSAMMLUNG

ART. 10 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IVBV. Sie findet jährlich zwei Mal statt (Frühjahrs- und Herbstversammlung). Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet, im Falle von dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstands.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn dies mindestens vier Landesverbände verlangen, je unter Angabe der Traktanden und der Begründung von deren Dringlichkeit.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten, sofern diese Statuten kein qualifiziertes Quorum vorschreiben. Jeder Landesverband besitzt für je 100 beitragspflichtige IVBV Bergführer und zusätzlich für die Anzahl von weiteren 1 bis 99 beitragspflichtigen IVBV Bergführern je eine Delegiertenstimme, jedoch mindestens eine Delegiertenstimme pro Landesverband. Jeder Delegierte kann mehrere oder alle Delegiertenstimmen seines Landesverbandes ausüben. Kein Delegierter kann jedoch Delegiertenstimmen eines anderen Landesverbandes ausüben. Die Delegierten werden von jedem Landesverband ernannt. Ob und allenfalls welche Ansprüche seine Delegierten auf Vergütung des Zeitaufwands und auf Auslagenersatz (z.B. Reise- und Hotelpesen) für die Teilnahme an den Generalversammlungen und an weiteren Veranstaltungen der IVBV (z.B. Ausbilderkonferenz) besitzen, regelt jeder Landesverband für seine Delegierten autonom. Derartige Ansprüche gehen zulasten des betreffenden Landesverbandes, jedoch nicht zulasten der IVBV.

Eine Statutenänderung der IVBV bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Delegiertenstimmen. Die Auflösung der IVBV bedarf einer 4/5 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Delegiertenstimmen. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses beschliesst die Generalversammlung die Verwendung



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

des Aktivenüberschusses. Sofern die Generalversammlung keine Liquidatoren wählt, hat der Vorstand die IVBV zu liquidieren.

ART. 11 Die Generalversammlung ist für folgende Beschlüsse und Wahlen ausschliesslich zuständig:

- Aufnahme und Ausschluss der Landesverbände
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten der Vereinigung (aus den Vorstandsmitgliedern)
- Wahl des Präsidenten der Technischen Kommission (aus den Vorstandsmitgliedern)
- Wahl des Generalsekretärs nach Massgabe des Art. 17 hiernach
- Wahl der Revisionsstelle und der (fakultativen) Rechnungsrevisoren nach Massgabe der Art. 19 und Art. 20 hiernach
- Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung
- Abnahme der Berichterstattung des Präsidenten der IVBV.
- Abnahme der Berichterstattung des Präsidenten der Technischen Kommission (TK) der IVBV.
- Abnahme der Berichterstattung des Generalsekretärs
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschluss des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags (nach Massgabe des Art. 8 hiervor)
- Beschlüsse über Anträge des Vorstands oder eines Landesverbandes, die in der Traktandenliste gehörig angekündigt worden sind (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB): dies gilt auch für beantragte Resolutionen (Aufrufe)
- Reglement über die Vergütung der Vorstandsmitglieder und des Generalsekretärs für Zeitaufwand und Auslagenersatz

Zudem kann die Generalversammlung Pflichtenhefte und weitere Reglemente erlassen sowie die Organisation von Kommissionen und Subkommissionen beschliessen und deren Mitglieder wählen, sofern und soweit dies in der Traktandenliste gehörig angekündigt worden ist (vgl. Art. 67 Abs. 1 ZGB)



AUSBILDERKONFERENZ

ART.12 Die Ausbilderkonferenz fördert und koordiniert die zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der IVBV-Bergführer. Sie setzt sich aus je einem Delegierten der Landesverbände zusammen.

ART.13 Die Ausbilderkonferenz findet jeweils einen Tag vor der Generalversammlung statt. Die Konferenz wird durch den TK Präsidenten geleitet.

Die Ausbilderkonferenz hat eine beratende Funktion zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung. Abstimmungen sind konsultativer Art.

2. VORSTAND

ART. 14 Der Vorstand der IVBV besteht aus sieben IVBV Bergführern, die Mitglieder eines Landesverbandes sind. Jedes der fünf Alpenländer Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Schweiz besitzt Anspruch auf einen Sitz im Vorstand der IVBV.

Aus jedem Landesverband können höchstens zwei IVBV Bergführer gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

ART. 15 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Vereinsjahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für weitere drei Vereinsjahre ist zulässig. Angebrochene Vereinsjahre werden nicht mitgezählt.

ART. 16 Die TK ist zuständig für die Umsetzung der weltweiten Förderung der Aus- und Weiterbildung der IVBV-Bergführer. Sie besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, von denen der Präsident durch die Generalversammlung (vgl. Art 11 hiavor) und die weitem Mitglieder vom Vorstand gewählt werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

ART.17 Die Generalversammlung wählt einen in der Schweiz wohnhaften IVBV-Bergführer, der Mitglied eines Landesverbandes und nicht Vorstandsmitglied ist, als Generalsekretär für die Dauer von drei Vereinsjahren. Er kann auf je drei weitere Vereinsjahre ohne Amtszeitbeschränkung wiedergewählt werden.

ART. 18 Der Vorstand regelt die Befugnisse des Generalsekretärs, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, die IVBV zu vertreten, soweit nicht das von der Generalversammlung beschlossene Vergütungsreglement massgebend ist (vgl. Art. 11 hiavor). Der Generalsekretär führt die Geschäftsstelle und ist insbesondere für



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ordnungsgemässe Buchführung verantwortlich (vgl. Art. 69a ZGB). Der Vorstand beaufsichtigt den Generalsekretär.

3. REVISIONSSTELLE

ART. 19 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein schweizerisches, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des schweizerischen Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; RAG; SR 221.302) je für das nächste Vereinsjahr. Sie ist ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar.

ART. 20 Die Generalversammlung kann zusätzlich zwei IVBV-Bergführer, die Mitglieder eines Landesverbandes sind, als Rechnungsrevisoren wählen.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

ART. 21 Die IVBV lehnt jede politische, religiöse oder anderweitige Diskriminierung strikte ab. Die Landesverbände sind autonom, sofern sie nicht dem Zweck und Geist der IVBV zuwiderlaufen.

ART. 22 Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe, insbesondere sichere Aufbewahrung und Archivierung der Akten (insbesondere der Geschäftsbücher) der IVBV verantwortlich. Die Akten der IVBV werden im Staatsarchiv des Kantons Wallis in CH-1950 Sion (Schweiz) archiviert.

ART. 23 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der IVBV vom 23. November 2012 in Edinburgh beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der IVBV vom 29. November 2008.

ART. 24 In Abweichung von Art. 15 hiervor hat die Generalversammlung vom 23. November 2012 in Edinburgh die Amtsdauer des an dieser Versammlung gewählten Vorstandes laut der an ebendieser Generalversammlung beschlossenen Übergangsregelung vom 23. November 2012 festgelegt.



ANHANG 4 (B): Auf den IVBV-Standard bezogene Bestimmungen für die berufliche Ausbildung

B0: ALLGEMEINES

ART. B0.1 Der geprüfte Bergführer ist fähig, jegliche Personen im Bereich aller berufsspezifischen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Verantwortlichkeit und der Autonomie zu führen, zu unterrichten und zu trainieren. Seine Kompetenzen, die auf dem bergspezifischen Wissen und Können beruhen, erlauben ihm insbesondere in den folgenden Funktionen zu arbeiten:

- Führen
- Unterrichten
- Trainieren
- Beraten in Bergsportfragen
- Retten / Hilfe leisten



AUFBAU DER AUSBILDUNG

ART. B0.2 Der Inhaber des Bergführerdiploms wird während und am Ende seiner strukturierten, kollektiven und/oder individuellen Ausbildung beurteilt.

ART. B0.3 Zugelassen zur Bergführerausbildung (siehe Art. B2) werden ausschliesslich Aspiranten, die:

- das Aspirantendiplom bestanden haben
- eine Praktikantenzeit absolviert haben

Zugelassen zur Aspirantenausbildung werden ausschliesslich Kandidaten, die die Eintrittsprüfung bestanden haben, siehe Art. B1.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ART. B0.4 Unter strukturierter Ausbildung versteht man jegliche Ausbildung, die im Rahmen eines Ausbildungskurses erteilt wird, die auf Gesetzen, Regelwerken und Verwaltungsbestimmungen ruht oder sofern solche nicht vorhanden sind, auf Festlegungen eines Verbandes oder einer von einem Mitgliedsland anerkannten Organisation.

Die strukturierte Ausbildung kann erteilt werden:

- In Form einer strukturierten, kollektiven Ausbildung
- In Form einer strukturierten, individuellen Ausbildung

ART. B0.5 Unter strukturierter, kollektiver Ausbildung versteht man jeglichen Gruppenunterricht, im Rahmen einer Institution oder Organisation, die ausdrücklich für die Berufsausbildung zuständig ist.

ART. B0.6 Unter strukturierter, individueller Ausbildung versteht man jeglichen praktischen Unterricht, erteilt von einem Ausbilder/Berater an einen Ausbildungsteilnehmer. Einer solchen sollte jeweils ein Block kollektiver Ausbildung vorausgehen.

- Der Ausbilder/Berater muss diplomierter Bergführer sein und über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung verfügen.
- Der Ausbilder/Berater kann nur einen Teilnehmer betreuen.
- Der Teilnehmer steht unter direkter und ständiger Supervision.
- Die Aktivitäten des Teilnehmers werden in einem Berichtsheft festgehalten, das von der jeweiligen ausbildenden Einrichtung oder Behörde ausgegeben wird.



in
der



ZEITDAUER DER AUSBILDUNG/AUSMASS DER LEHRSTOFFE

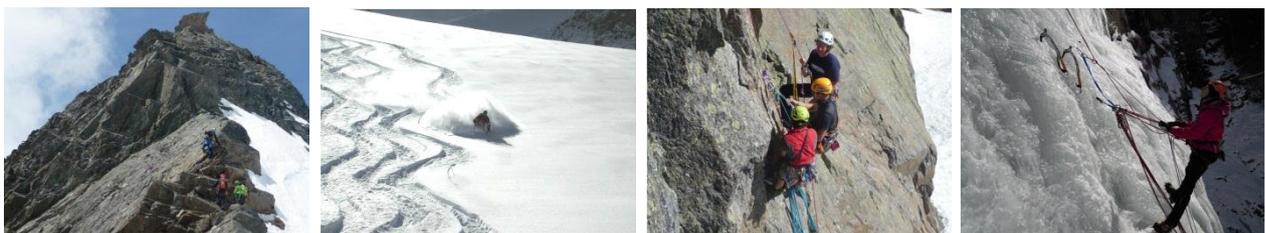
ART. B0.7 Die gesamte Ausbildung, inklusive aller Prüfungen, hat eine Minstdauer von 80 Tagen. Die kollektive Ausbildung beträgt dabei mindestens 60 Tage. Die Ausbildung muss innerhalb von drei bis höchstens fünf Jahren stattfinden.

ART. B0.8 Die gesamte Ausbildung umfasst theoretische und praktische Unterrichtseinheiten.

ART. B0.9 Die praktische Ausbildung erstreckt sich über mindestens 60 Tage, über die gesamte Ausbildungszeit verteilt:

- Mindestens 20 Tage Ausbildung im Bereich „Fels“
(Alpinismus/Sportklettern)
- Mindestens 20 Tage Ausbildung im Bereich „Schnee, Eis und gemischtes Gelände“
- Mindestens 20 Tage Ausbildung im Bereich der Winterausbildung
(Ski-Alpinismus, Variantenfahren, Skitouren, Schneeschuhwandern usw.)

Mindestens 40 dieser Tage finden im Hochgebirge statt.





B1: VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSBILDUNGSZULASSUNG

ART. B1.1 Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- Der Kandidat muss volljährig sein
- Der Kandidat muss in sehr guter physischer Form sein
- Der Kandidat muss moralisch einwandfrei sein
- Der Kandidat muss über eine sehr weit reichende Erfahrung im Alpinismus (Fels, Schnee, Eis und gemischtes Gelände), wie im Sportklettern als auch im Bereich Ski (Skifahren und Touren in jeglicher Schneeart und Gelände) verfügen. Diese Erfahrung muss sich in seinem Tourenbericht (beschrieben in Artikel B1.3) widerspiegeln.

ART. B1.2 Ein Kandidat wird nach Bestehen der Aufnahmeprüfung zur Aspirantenausbildung zugelassen. Die Prüfungsteile und die Minimalanforderungen im technischen Bereich werden hier nachstehend beschrieben:

- Felsklettern mit Bergschuhen, Schwierigkeitsstufe 5a
- Felsklettern mit Kletterschuhen, Schwierigkeitsstufe 6b
- Prüfung im Eis, mit einem Pickel, in klassischer Technik
- Prüfung im Eis mit einem oder zwei Pickeln mit Frontalzackentechnik
- Prüfung im Skifahren, Beherrschung der Technik in allen Schneearten und Gelände. Die letztgenannte Prüfung findet nicht statt in Ländern ohne professionelle Aktivitäten auf Skiern

Die Aufnahmeprüfung kann als Teil einer Vorausbildung wie auch in unabhängiger Weise organisiert werden.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRER VERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ART B1.3 Die Erfahrung der Kandidaten wird mittels einer erforderlichen Tourenliste geprüft. Der Kandidat hat einen Bericht von mindestens 35 Bergfahrten zu erbringen, die er innerhalb einer Periode von mindestens 3 Jahren erfolgreich vollführt hat.

Bergsteigen im Sommer:

- Schnee, Eis, kombiniertes Gelände:** Mindestens 10 Touren, von denen 5 mindestens als wenigstens «schwierig» bewertet wurden, mit einem Höhenunterschied von mindestens 800 m
- Fels:** Mindestens 10 Touren, mit einem Höhenunterschied von mindestens 250 m (oder mindestens 10 Seillänge), minimale Schwierigkeit 4, ohne totale Absicherung
- Der Abstieg soll dabei nicht durch Abseilen und auf einer anderen Route als im Aufstieg erfolgen
- Die Routen müssen einen alpinen Charakter haben

Bergsteigen im Winter:

- Mindestens 10 Skitouren in den Bergen (falls das Land ein „No-Ski“ Land ist, können es Wandertouren sein), mit einem Höhenunterschied von mindestens 1000 m. 5 Tage müssen in vergletscherterem Gelände stattfinden. Die restlichen 5 Tage kann jede Ausbildungsstruktur beliebig, den lokal spezifischen Anforderungen entsprechend, einsetzen.

Zusätzlich wird der Kandidat eine technische Kletterliste erbringen, die wie unten beschrieben verteilt ist:

- Fels:** mehrere Routen, minimale Schwierigkeit 6a
- Eis:** Routen im Steileis, minimale Schwierigkeit 4



B2: AUF DEN IVBV-STANDARD BEZOGENE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BERUFLICHE ASPIRANTENAUSBILDUNG

VORWORT

ART. B2.1 Das Aspirantendiplom ist ein vorübergehend gültiges Diplom, mit einer minimalen und maximalen Gültigkeit von 1 bis 5 Jahren, das es seinem Inhaber erlaubt progressiv ausreichend Erfahrungen zu sammeln, um dann, gut vorbereitet, am Abschlusskurs zum Bergführer teilnehmen zu können. Das Aspirantendiplom bestätigt dem Inhaber Minimalkompetenzen in den nachfolgenden Bereichen und erlaubt ihm, innerhalb der festgelegten Zeit- und Schwierigkeitsgrenzen (s. Ende des Dokuments), seinen Beruf auszuüben.

AUSMASS DER LEHRSTOFFE

ART. B2.2 Die Ausbildung zum Bergführeraspirant ist eine strukturierte Ausbildung mit einer Mindestdauer von 50 Tagen. Folgende Themen werden mit einer jeweiligen Mindestdauer ausgebildet:

- Schnee und Lawinen, 5 Tage
- Selbstrettung, 4 Tage
- Spezifisches medizinisches Grundwissen, 2 Tage
- Praktische Winterausbildung, 10 Tage
- Praktische Sommerausbildung, 20 Tage, aufgeteilt in 10 Tage „Felsen im Hochgebirge“ und 10 Tage „Schnee, Eis und gemischtes Gelände“

Die restlichen 9 Tage kann jede Ausbildungsstruktur beliebig, den lokal spezifischen Anforderungen entsprechend, einsetzen.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

AUSGEBILDETE UND GEPRÜFTE KOMPETENZEN IN DER ASPIRANTENAUSBILDUNG

ART. B2.3 Folgende Kompetenzen werden verlangt:

I JEGLICHE TEILNEHMER FÜHREN, UNTERRICHTEN, TRAINIEREN

1. ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN

Ziele/Handlungskompetenzen:

- Erlernen von Begleitung und Führung von Personen: übergreifende Aspekte des Berufes im Hinblick auf Lehren und Gästebetreuung

Inhalte:

- Risikomanagement
- Kommunikation
- Persönlichkeit
- Soziale Kompetenzen



2. LEHREN UND FÜHREN: TECHNIK UND TAKTIK

Ziele/Handlungskompetenzen:

- Erlernen von führungstechnischen Massnahmen und taktischen Vorgehensweisen in verschiedenen Geländeformen und Situationen
- Anpassung von taktischen und vorteilhaften Führungstechniken in der jeweiligen Situation
- Ausbau und Unterhaltung der eigenen Technik in allen Geländen im Bereich der vorausgesetzten Fähigkeiten

Inhalte:

- Fels/Eis/Schnee/gemischtes Gelände/Ski
- Taktik und Technik ohne Seil bei Auf- und Abstieg
- Taktik und Technik mit Hilfe des Seils bei Auf- und Abstieg

3. METHODIK UND DIDAKTIK

Ziele/Handlungskompetenzen:

- Erlernen von Methoden des Unterrichtens, Ausbildens sowie die didaktische Vorgehensweise
- Planen und anwenden verschiedener pädagogischen Unterrichtformen, um Ausbildungsziele effizient zu erreichen

Inhalte:

- Lerntheoretische Grundlagen
- Verhalten als Ausbilder
- Unterrichts und Lernhilfen
- Unterrichtsplanung



II GEBIRGSSPEZIFISCHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

1. SICHERHEIT UND RETTUNG

1.1. ORIENTIERUNG

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Erlernen der Anwendung der verschiedenen Orientierungshilfen
- Anwendung und Kombination von vorteilhaften Orientierungstechniken in der jeweiligen Situation

Inhalte:

- Orientierung ohne technische Hilfsmittel
- Orientierung mit technischen Hilfsmitteln

1.2 WETTER

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Informationen aus Wetterbericht und eigene Beobachtungen zusammenführen und interpretieren
- Berücksichtigen der Prognose in der Tourenplanung
- Erkennen von Veränderungen und entsprechendes Reagieren

Inhalte:

- Meteorologische Grundkenntnisse
- Informationsquellen und eigene Beobachtung
- Erstellen von Prognosen

1.3 LAWINEN

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Erlernen Lawinenlagen zu analysieren
- Erkennen und Beurteilen der jeweiligen Situation
- Risikobewusstes Verhalten



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

Inhalte:

- Grundlagen der Schnee und Lawinenkunde
- Analysieren und interpretieren von Lawinenlagen
- Integrieren der Lawinenanalyse in eine Risikomanagementstrategie

1.4 RETTUNG UND ERSTE HILFE

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Beherrschen der verschiedenen Überlebens- und Rettungstechniken
- Erlernen von Techniken und Taktik, um eine behelfsmässige Rettung aus Notfallsituationen durchführen zu können
- Anwenden von vorteilhaften Rettungstechniken in der jeweiligen Situation
- Erlernen und Anwenden von Massnahmen zur Leistung von Erster Hilfe am Unfallort

Inhalte:

- Fels, Eis, Ski
- Anatomische und physiologische Grundlagen, inkl. Höhenphysiologie
- Versorgung bei gesundheitlichen Problemen und Verletzungen
- Rucksackapotheke

2. NATUR UND UMWELT

2.1. UMWELTSCHUTZ

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Einblick in die grundlegenden Kenntnisse zur Umwelt- und naturverträglichen Ausübung des Bergsports
- Verstehen der Bergwelt als vielfältigen Natur- und Kulturraum
- Führungstouren Natur- und umweltgerecht planen und durchführen

Inhalte:

- Fauna



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

- Flora
- Geologie
- Ökologie
- Kultur

BEWERTUNG UND PRÜFUNG DER KOMPETENZEN

ART. B2.4 Die vorstehend aufgeführten, praktischen und theoretischen Kompetenzen werden geprüft. Das Wissen und Können der Kandidaten wird auf der Basis der absolvierten und obligatorischen Ausbildung bewertet.

Die Prüfung kann nach unterschiedlichen Systemen erfolgen:

- Fortlaufende Bewertung (der Kandidat wird über einen längeren Zeitraum hinweg bewertet)
- Organisierte Prüfung (der Kandidat wird über einen bestimmten Zeitraum bewertet): praktisch und/oder schriftlich und/oder mündlich



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ART. B2.5 Nach erfolgreicher Absolvierung aller Prüfungsteile erhält der Teilnehmer das Aspirantendiplom.

PRAXISZEIT

ART. B2.6 Die Praxiszeit ist eine strukturierte, individuelle Ausbildung. Sie ist ein wichtiger Teil der Ausbildung, und ermöglicht einen kontrollierten und stufenweisen Weg zur Selbständigkeit. Die Aspiranten müssen eine Praxiszeit absolvieren, davon mindestens 14 Tage (7 im Winter, 7 im Sommer) unter der direkten Begleitung durch einen anerkannten IVBV-Bergführer.

Die Praxiszeit des Bergführeraspiranten ist in einer schriftlichen Dokumentation nachzuweisen und von der zuständigen Organisation zu prüfen. Diese Dokumentation muss der IVBV-Bergführer unterschreiben.

RECHTE DER ASPIRANTEN

ART. B2.7 Der Bergführeraspirant darf gegen Bezahlung führen und ausbilden. Seine Tätigkeit unterliegt aufgrund möglicher Erfahrungsdefizite folgenden Bedingungen:

- Erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung im betreffenden Tätigkeitsbereich
- Einfache Planung
- Einfache Führungstechnik
- Einfache Führungstaktik
- Einfach einzuschätzendes, nicht zu hohes Risiko

Diese Bedingungen entfallen, wenn der Aspirant in Begleitung eines anerkannten IVBV-Bergführers arbeitet.



B3: AUSGEBILDETE UND GEPRÜFTE KOMPETENZEN DER BERGFÜHRER-AUSBILDUNG

ART. B3.1 Folgende Kompetenzen werden verlangt.

I JEDLICHE TEILNEHMER FÜHREN, UNTERRICHTEN, TRAINIEREN

1. ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN

Ziele/Handlungskompetenzen:

- Pädagogische Aspekte des Berufes, Unterrichten und Führen
- Überprüfung der Autonomie des Auszubildenden in den vorgenannten Bereichen

Inhalte:

- Risikomanagement
- Kommunikation
- Persönlichkeit
- Soziale Kompetenzen

2. TECHNIK UND TAKTIK

Ziele/Handlungskompetenzen:

- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Hinblick auf die Wahl und die Umsetzung der vom Gelände abhängigen Techniken
- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Hinblick auf die Wahl und die Umsetzung der vom Gelände und der jeweiligen Situation abhängigen Vorgehensweise
- Erhaltung und Verbesserung der persönlichen Technik in jedem Gelände, aufbauend auf die Aufnahmevoraussetzungen

Inhalte:

- Fels/Eis/Schnee/gemischtes Gelände/Ski
- Taktik und Technik mit und ohne Seil, Auf- und Abstieg



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

3. PÄDAGOGIK UND DIDAKTIK

Ziele/Handlungskompetenzen:

- Perfektionierung der pädagogischen Methoden und des didaktischen Vorgehens
- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Hinblick auf Planung und Umsetzung der verschiedenen pädagogischen Formen mit einem oder mehreren Lernzielen

Inhalte:

- Pädagogische Grundkenntnisse
- Eigenes Verhalten in der Rolle des Ausbilders
- Pädagogische Massnahmen
- Planung und Durchführung der Unterrichtseinheit



II GEBIRGSSPEZIFISCHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

2. SICHERHEIT UND RETTUNG

1.1. ORIENTIERUNG

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden in der Verwendung, Anpassung und Kombination der verschiedenen Orientierungstechniken in verschiedenen Situationen

Inhalte:

- Orientierung ohne technische Hilfsmittel
- Orientierung mit technischen Hilfsmitteln

1.2. METEOROLOGIE

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Lesen und der Interpretierung des Wetterberichtes, Einfließen der eigenen Beobachtungen
- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Hinblick auf Berücksichtigung der Wettervorhersage in der Tourenplanung, Beobachtung der Wetterentwicklung und Anpassung der Tour

Inhalte:

- Meteorologische Grundkenntnisse
- Informationsquellen und eigene Beobachtungen
- Vorhersagen machen

1.3. LAWINEN

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Erkennen der Lawinensituation, deren Analyse sowie das Einschätzen der Situation



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

- Verantwortungsvolles Verhalten mit Berücksichtigung des Risikos

Inhalte:

- Umfassende Kenntnisse in der Schnee- und Lawinenkunde
- Analyse und Einschätzen der Situation
- Einbindung der Situationsanalyse in eine Strategie des Risiko-Managements

1.4. ERSTE HILFE

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Umgang mit den verschiedenen Überlebens- und Rettungstechniken

Inhalte:

- Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie, Besonderheiten der Physiologie im Gebirge
- Organisation der Rettungs- und Überlebenssituationen
- Erste Hilfe Ausrüstung des Bergführers



2. NATUR UND UMWELT, UMWELTSCHUTZ

Lernziele/Handlungskompetenzen:

- Kenntnisse zur umweltschonenden Ausübung des Bergsports
- Verständnis des Gebirges als multikultureller Raum
- Überprüfung der Selbständigkeit des Auszubildenden im Hinblick auf eine umweltschonende Planung und Umsetzung einer Tour

Inhalte:

- Fauna
- Flora
- Geologie
- Ökologie
- Kultur

BEWERTUNG UND PRÜFUNG DER KOMPETENZEN

ART. B3.2 Die vorstehend aufgeführten, praktischen und theoretischen Kompetenzen werden geprüft. Das Wissen und Können der Kandidaten wird auf der Basis der absolvierten und obligatorischen Ausbildung bewertet.

Die Prüfung kann nach unterschiedlichen Systemen erfolgen:

- Fortlaufende Bewertung (der Kandidat wird über einen längeren Zeitraum hinweg bewertet)
- Organisierte Prüfung (der Kandidat wird über einen bestimmten Zeitraum bewertet): praktisch und/oder schriftlich und/oder mündlich



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ART. B3.3 Nach erfolgreicher Absolvierung aller Prüfungsteile erhält der Aspirant das Bergführerdiplom.

B4: FORTBILDUNG

DEFINITION UND ZIELE DER FORTBILDUNG

ART. B4.1 Unter periodischen Fortbildungen sind Lehrgänge zu verstehen, die von einer dazu ermächtigten Organisation/Person ausgerichtet werden.

ART. B4.2 Die Veranstaltungen dienen einerseits der Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und andererseits dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

MINDESTDAUER DER FORTBILDUNG

ART. B4.3 Die Mindestdauer der Fortbildungen legt das Mitgliedsland fest. Obligatorisch ist jedoch pro zwei Jahre Zeitabschnitt mindestens ein Tag und ein Turnus von mindestens alle sechs Jahre. Idealistisch sind pro Jahr ein Tag und ein Turnus von mindestens alle vier Jahre.



ANHANG 5 (C): Bestimmungen bezüglich des IVBV-Standards über die Niederlassung eines Bergführers / Aspiranten

Obligatorisch für die professionelle Berufsausübung ist der Vorlage des Bergführerdiploms oder Aspirantendiploms wie im Anhang 4 (B) der Plattform festgelegt. Zur Aufrechterhaltung sind die in 4 (B) festgelegten regelmässigen Fortbildungen zu absolvieren.

Der beruflich tätige Bergführer/Aspirant ist verpflichtet,

- sich den rechtlichen und sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen des Aufenthaltslandes/der Region zu unterwerfen
- eine international gültige, Berufs- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, die den Anforderungen der zuständigen Stellen entspricht

Nach Vorlage der oben genannten Dokumente, erhält der Bergführer einen nationalen/regionalen Bergführerausweis der IVBV mit:

- Name, Vorname des Bergführers oder Aspiranten
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Photo
- Nummer des nationalen Ausweises
- Jahresmarke
- Name und Adresse der nationalen, den Ausweis ausstellenden Autorität





ANHANG 6 (D): Ehrenkodex IVBV

1. ALLGEMEINES

1.1. Der Ehrenkodex der IVBV ist ein Regelwerk über Wohlverhalten. Er dient dem guten Image der Bergführerinnen und Bergführer in der Öffentlichkeit, gegenüber ihren Gästen, anderen Institutionen und einem guten, kameradschaftlichen Verhältnis unter den Bergführern.

1.2. Die Bergführerinnen und Bergführer und Aspiranten (nachfolgend nur Bergführer genannt) respektieren diese Verhaltensregeln.

2. DIE TÄTIGKEIT DES BERGFÜHRERS

2.1. Das Tätigkeitsfeld des Bergführers umfasst folgende Aktivitäten:
Aktivitäten in den Bergen wie Alpinismus, Klettern, Wandern, Touren und Aktivitäten mit Schneesportgeräten wie zum Beispiel Skitouren und Variantenskifahren. Mit entsprechenden Zusatzausbildungen ebenso Canyoning, erlebnispädagogische Tätigkeiten in alpinsport- oder seiltechnischen Bereichen.

2.2. Der Bergführer unterrichtet die in 2.1. genannten sportlichen Aktivitäten, hierfür bedient er sich der am besten geeigneten pädagogischen Mittel. Er ermöglicht seinen Teilnehmern eine geeignete Lernsituation im Hinblick auf Ihre zunehmende Selbstständigkeit. Er kann sie entweder als Vorsteiger oder als autonome Seilschaft klettern lassen, solange sie dabei kein unnötiges Risiko eingehen. Die Anzahl der zu betreuenden Schüler darf sein Aufsichtsvermögen nicht überschreiten.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

2.3. Der Bergführer führt oder begleitet eine Person oder eine Gruppe. Er entscheidet über die Anzahl der Teilnehmer, unter Beachtung der lokalen Sitten und Gebräuche und/oder Regeln, der Fähigkeiten seiner Gäste, des Schwierigkeitsgrades, des Risikos und der Länge der Tour, als auch der klimatischen Bedingungen des Berges.

2.4. Der Bergführer kann auch als Trainer in allen in 2.1. genannten sportlichen Aktivitäten arbeiten.

2.5. Der Bergführer kann als technischer Berater für seine Gäste, für Gemeinden und andere private oder öffentliche Kollektivitäten in deren Kompetenzbereich fungieren, besonders im Hinblick auf die Organisation von Kursen, Expeditionen, Lehrgängen usw.

2.6. Das Arbeitsfeld des Bergführers erstreckt sich auf:

- Gebirge und Hochgebirge, Abenteuergelände, Fels, Schnee und Eis
- Alle künstlichen und natürlichen Gegebenheiten, die es dem Bergführer erlauben, seine technischen Fähigkeiten in Aktivitäten in Strukturen wie Felswänden, Blöcken, künstlichen Anlagen usw. auszuüben
- Schneebedeckte Zonen: Variantenfahren, Steilwandfahren, Winterbesteigungen unter Verwendung jeglicher Form von Hilfsmitteln

2.7. Der Bergführer darf seine Aktivitäten in allen Ländern ausüben. Er muss sich hierbei über die lokalen Gegebenheiten, Gewohnheiten und Regeln bewusst sein, diese kennen und respektieren.

2.8. Der Bergführer respektiert die Grenzen der Tätigkeitsfelder anderer Berufsgruppen und hält sich an bestehende rechtliche Bestimmungen.



3. DIE STELLUNG DES BERGFÜHRERS

3.1. Der Bergführer kann als selbständig Erwerbender, als Angestellter oder Bergschulleiter arbeiten.

3.2. Er kann freiberuflich für eine Institution arbeiten. Sein Status erlaubt ihm, seine Autonomie in der Organisation seiner Arbeit zu bewahren.

3.3. Der Bergführer trägt unabhängig von seiner Stellung die Verantwortung für alle seine Entscheidungen und muss jedes Projekt, das ihm entweder zu riskant oder ethisch fragwürdig erscheint, ablehnen. Im Falle eines Problems, das die Sicherheit betrifft, informiert er die verantwortlichen Instanzen. Er kann sich jederzeit auf den Ehrenkodex der IVBV und/oder auf die lokalen Regeln und Gewohnheiten beziehen.

3.4. Als Angestellter untersteht er den Anweisungen seines Arbeitgebers solange diese nicht Punkt 3.3. widersprechen.

4. ALLGEMEINE BERUFLICHE PFLICHTEN

4.1. Alle Aktivitäten erfordern Vorsicht, Wachsamkeit und einen gewissen Respekt für die Einschätzung der Bedingungen und der Fähigkeiten der Teilnehmer. Im Tätigkeitsfeld des Bergführers ist ein gewisses Restrisiko unumgänglich. Der Bergführer kann weder das genaue Risiko vorhersehen, noch darf er seinen Teilnehmern eine absolute Sicherheit garantieren.

4.2. Der Bergführer informiert sich über die aktuellen Bedingungen und benutzt eine der jeweiligen Situation entsprechende Ausrüstung, die auf dem neuesten Stand ist.

4.3. Während seiner Arbeit führt der Bergführer stets Erst-Hilfe-Material mit sich oder hat unmittelbaren Zugriff darauf. Gleiches gilt für jegliches Material, das zur verantwortungsbewussten Durchführung der jeweiligen Aktivität erforderlich ist.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

4.4. Er hält seine Kenntnisse und technischen Fähigkeiten stets auf dem Laufenden, vor allem im Bereich der Sicherheit, der Rettung und der Orientierung.

4.5. Im Gebirge gibt er Auskunft auf Fragen von anderen Alpinisten. Er informiert seine Kollegen und die geeigneten Organisationen über Risiken und anormale Gefahren, die er im Laufe seiner Tour festgestellt hat.

4.6. Im Falle eines Unfalles informiert der Bergführer das nächstgelegene Rettungszentrum oder beauftragt jemand anderen damit. Er soll wenn immer möglich verunfallten Personen zumutbare Hilfe leisten, solange daraus keine Gefahr für seine eigenen Gäste hervorgeht.

4.7. Der Bergführer trägt durch sein Verhalten zum Naturschutz bei.

4.8. Bergführer untereinander sollten ein kameradschaftliches und hilfsberechtigtes Verhältnis zu Tage legen. Bergführer sollten vor allem gegenseitige „Wettrennen“ und die gegenseitige Aufschaukelung des Risikos durch Konkurrenzdenken vermeiden.

4.9. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gibt sich der Bergführer durch sichtbares Tragen des Bergführerabzeichens zu erkennen. Ebenso führt er seinen Bergführerausweis mit sich.

4.10. Die Punkte 4.2. bis 4.8. gelten auch für alpinsportliche Aktivitäten ausserhalb der beruflichen Tätigkeit.

4.11. Der Bergführer ist bestrebt, zu seinem beruflichen Umfeld ein gutes Verhältnis zu haben und dieses beizubehalten.

5. BEZIEHUNGEN ZU DEN GÄSTEN

5.1. Der Bergführer schuldet seinen Gästen Sorgfalt und Wertschätzung.

5.2. Die Gäste müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch Aktivitäten mit Bergführern nicht ohne Restrisiko durchführbar sind. Auf besondere Gefahren sollte hingewiesen werden.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

5.3. Das primäre Ziel des Bergführers sollte sein, seinen Gästen ein optimales Erlebnis zu bieten. Da der Bergführer in erster Linie für die Sicherheit seiner Gäste sorgt, müssen Erwartungen und Können der Gäste mit den tatsächlichen Verhältnissen vereinbar sein.

5.4. Der Bergführer achtet im Besonderen auf die Sicherheit von Minderjährigen und die spezifischen Kapazitäten ihrer verschiedenen Entwicklungsstufen.

5.5. Der Bergführer achtet immer auf klare Vereinbarungen mit dem Gast, z. B. betreffend Ziel der Tour, Honorar (auch wenn die Route geändert wird oder die Tour abgebrochen wird), Nebenkosten usw.

5.6. Er lehrt seine Gäste, sich den Umständen entsprechend verantwortungsbewusst zu verhalten und entwickelt ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle und Eigenverantwortung. Vor, während und nach der Aktivität überprüft er das technische und physische Niveau, sowie die Ausrüstung seiner Gäste.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

5.7. Der Bergführer darf seine Gäste im Gebirge allein lassen, falls er Hilfe leisten, eine Rettung veranlassen oder spezielle führungstechnische Massnahmen anwenden muss. Voraussetzung ist eine verantwortungsbewusste Beurteilung der Situation.

5.8. Die Entscheidung, eine Tour abzubrechen oder eine Route zu ändern, sollte im Einklang mit den Gästen gefällt werden. Es bleibt dem Bergführer vorbehalten, eine Entscheidung aus Sicherheitsgründen auch allein zu treffen. Er sollte den Gästen die Gründe für seine Entscheidung jedoch so bald als möglich erläutern.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRER VERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 7 (E): Richtlinien zur Mitgliedschaft in der IVBV

(Beschlissen bei der Delegiertenversammlung am 09. Mai 2003 in Mürren/Schilthorn.)

Die Richtlinien sind grundsätzliche und bindende Regeln über die Mitgliedschaft in der IVBV. Sie fixieren einerseits das Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder und zeigen andererseits, dass bei bestehenden Mitgliedern grobe Pflichtverletzungen geahndet werden können.

1. VORAUSSETZUNGEN EINES KANDIDATENLANDES

1.1. BEWERBUNG ALS KANDIDATENLAND

Grundsätzlich bewirbt sich ein neues Land / Berufsverband und stellt sich, mit schriftlichen Unterlagen, entsprechend vor.

Hierbei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Verband muss mindestens 20 Mitglieder (Bergführer) haben
- Das geforderte Niveau im persönlichen Können, in den Disziplinen (lt. IVBV Plattform):
 - Fels, inkl. Sportklettern;
 - Schnee/Eis/kombiniertes Gelände, inkl. Eisklettern;
 - Skibergsteigen, inkl. Skitechnik für Länder mit Ski ist vorhanden;
- Ein Konzept für eine eigene funktionierende Bergführerausbildung liegt vor
- Zwei der drei Disziplinen müssen im eigenen Land durchführbar sein
- Der Verband bemüht sich, dass die Ausbildung und der Beruf durch die Behörden anerkannt wird



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

Seitens der IVBV wird gefordert, dass eine Anerkennung der Ausbildung und des Bergführerberufes, bei der Regierung des Landes, angestrebt und erwirkt wird. Werden diese Kriterien ausnahmslos erfüllt, wird das Land als Kandidatenland anerkannt und es kann weiter vorgegangen werden.

1.2. WEITERES VORGEHEN

- Die IVBV unterstützt das Kandidatenland auf dem Weg zur Aufnahme als Mitgliedsland. Dies bezieht sich vorwiegend auf die Schwerpunkte der Ausbildung (Struktur, Umfang und Niveau). Ein dafür erarbeiteter Ausbildungsplan ist vor Beginn der Ausbildung der TK zu Überprüfung vorzulegen. In diesem Plan sind die Ziele der IVBV sowie die Besonderheiten des Kandidatenlandes zu berücksichtigen.
- Eine beratende Unterstützung bezüglich von verbandspolitischen Fragen ist wünschenswert.
- Das Kandidatenland hat die Pflicht, an den Veranstaltungen der Technischen Kommission der IVBV aktiv teilzunehmen.

Bei der Unterstützung durch die IVBV gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Mitglieder aus dem Kandidatenland besuchen die Ausbildung in einem IVBV Mitgliedsland und setzen die entsprechenden Vorgaben im eigenen Land um.
- b) Experten der IVBV besuchen, als Berater oder Ausbilder, die Ausbildung des Kandidatenlandes.

Idealerweise sollte eine Mischform von a) und b) angewendet werden. Die dabei entstehenden Kosten hat das Kandidatenland zu tragen.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

1.3. EXPERTENPROFIL

- Umfassende Erfahrung in der Bergführerausbildung
- Erfahrung als Kursleiter
- Gewährleistung guter sprachlicher Verständigung
- Kulturelles Einfühlungsvermögen
- Bewusstsein über Strukturen und Ziele der IVBV

2. AUFNAHME EINES KANDIDATENLANDES/VERBANDES ALS IVBV MITGLIEDSLAND

Grundsätzlich stellt das Kandidatenland den Antrag an die IVBV zur Überprüfung.

2.1. VORAUSSETZUNGEN

- Die Struktur, der Umfang und das Niveau der Ausbildung entspricht den Anforderungen der IVBV
- Dieses Niveau muss während einer laufenden Ausbildung überprüfbar sein

2.2. PRÜFUNG ZUR AUFNAHME

Die Überprüfung der Ausbildung findet in den Hauptaktivitäten statt:

- Fels, inkl. Sportklettern;
- Schnee/Eis/kombiniertes Gelände, inkl. Eisklettern;
- Skibergsteigen, inkl. Skitechnik für Länder mit Ski, bzw. für Länder ohne Ski, Winterausbildung

- Die jeweilige Überprüfung erfolgt während eines Bergführerkurses, mit mindestens 5 Teilnehmern, in detaillierter Absprache zwischen der TK, dem Vorstand der IVBV und dem Kandidatenland
- Die jeweilige Überprüfung wird von zwei Experten aus verschiedenen Ländern durchgeführt

ivbvuiagm@bluewin.ch | www.ivbv.info



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

- Wünschenswert wäre, wenn möglichst verschiedene Länder an der Überprüfung beteiligt wären

Schwerpunkte der Überprüfung:

- Beurteilung der Ausbilder
(didaktische und methodische Fähigkeiten, pers. Können, Erfahrung usw.)
- Beurteilung der Ausbildungsteilnehmer (pers. Können, Erfahrung usw.)
- Gesamtbeurteilung (Standard und Niveau der Ausbildung)
- Über jede Überprüfung geht ein detaillierter Bericht an die TK
- Die entstehenden Kosten der Experten (Reise + Honorar) der ersten Überprüfung trägt die IVBV, Unterkunft und Verpflegung das Kandidatenland. Sind aufgrund festgestellter Mängel weitere Überprüfungen nötig, sind die entstehenden Kosten vom Kandidatenland zu tragen

2.3. DIE AUFNAHME EINES KANDIDATENLANDES

Nach positiver Überprüfung der Ausbildung durch die TK sowie der Verbandsstrukturen als Berufsverband durch den Vorstand der IVBV, kann das Kandidatenland nach Abstimmung der Delegiertenversammlung als Mitglied aufgenommen werden.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

2.4. ÜBERGANGSREGELUNG

Für aktive nationale Bergführer besteht die Möglichkeit nach einer entsprechend verkürzten Ausbildung die IVBV Anerkennung zu erhalten („grand-father system“).

3. AUFLAGEN NACH DER AUFNAHME

3.1. AUFLAGEN INNERHALB DER ERSTEN 5 JAHRE

Die Unterstützung der IVBV sollte nach der Aufnahme noch 5 Jahre erfolgen und beratende aber auch kontrollierende Funktion und Wirkung haben.

Folgende Auflagen müssen erfüllt werden:

- Es muss mindestens ein Ausbildungszyklus, mit mindestens 5 Teilnehmern, durchgeführt werden
- Die Übergangsregelung für aktive nationale Bergführer "grand father system", muss nach 5 Jahren abgeschlossen sein
- Eine Überprüfung oder Kontrolle kann durch die TK der IVBV durchgeführt werden
- Festgestellte Mängel müssen während einer zumutbaren und festgelegten Frist abgestellt werden

4. AUFNAHME VON MITGLIEDSLÄNDERN OHNE DIE DISZIPLIN SKI

Die Aufnahme von Mitgliedsländern ohne die Disziplin Ski ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen müssen bei jedem neuen Kandidatenland individuell geprüft, abgewogen und festgestellt werden.



4.1. VORAUSSETZUNGEN

Die angeführten Voraussetzungen müssen alle und ausnahmslos erfüllt werden:

- a) Im Berufsbild der Bergführer des jeweiligen Landes ist die Disziplin Skilauf nicht vorhanden und kann aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht ausgeübt werden.
- b) Es muss absehbar sein, dass auch in der Zukunft die Disziplin Skilauf nicht zum Beruf der Bergführer des jeweiligen Landes gehören wird.
- c) Der Standard aller anderen Disziplinen muss voll erfüllt werden.
- d) Eine angemessene Ausbildung im Winter (im verschneiten Hochgebirge) muss durchgeführt werden, z.B. mit Schneeschuhen. Dabei muss der Ausbildungsinhalt „Schnee- und Lawinenkunde“ (Grundlagen, Beurteilen, Entscheiden, Verhalten) in der Ausbildungsstruktur enthalten sein und umfangreich ausgebildet werden.
- e) Grundsätzlich von dieser Regelung ausgeschlossen sind Länder in Europa und südamerikanische Länder mit einer funktionierenden Infrastruktur im Bereich Skilauf (z.B. Argentinien und Chile).

4.2. EINSCHRÄNKUNGEN AUFGRUND DIESER REGELUNG

- a) Bergführer aus Ländern ohne die Disziplin Ski, haben in diesem Bereich kein Gegenrecht in anderen Mitgliedsländern
- b) Verbände ohne der Disziplin Ski dürfen keine Bergführer aus Mitgliedsländern mit der Disziplin Ski ausbilden
- c) Der Eintrag „**NOSKI**“ im Ausweis kennzeichnet die Bergführer aus Ländern ohne die Disziplin Ski



4.3. WEITERE REGELUNG

Es ist möglich, dass Bergführer aus Ländern ohne die Disziplin Ski die Skiausbildung (Qualifikation) nachholen.

Voraussetzungen:

- a) Bei einem anderen IVBV Mitgliedsverband mit Disziplin Ski
- a) Um die Fortbildung in der Disziplin Ski zu gewährleisten, muss der jeweilige Bergführer eine Zweitmitgliedschaft mit dem Verband eingehen
- b) Gekennzeichnet wird dies im Ausweis mit: z.B. „**SKISWISS**“ oder „**SKIUSA**“

5. AUFLAGEN AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE / LÄNDER

5.1. GRUNDSÄTZLICHES

Für die Mitgliedsverbände/Länder sollte es selbstverständlich sein, die Auflagen und Regeln der IVBV als Mindestanforderungen zu erfüllen. Selbstverständlich ist auch, dass sich jeder Mitgliedsverband rege in die Verbandsarbeit der IVBV und somit in die Bedürfnisse und Weiterentwicklung der beruflichen Belange der Berufsbergführer einbringt.

5.2. AUSBILDUNG

Innerhalb eines Turnus von jeweils maximal 5 Jahren sollte ein eigener Ausbildungszyklus mit mindestens 5 Teilnehmern durchgeführt werden. Ist das nicht möglich, sollte die Ausbildung in Kooperation mit einem anderen Mitgliedsland erfolgen.

5.3. MASSNAHMEN BEI GRAVIERENDEN MÄNGELN UND VERSTÖSSEN

Sollten diesbezüglich Mängel vermutet oder bekannt werden, kann eine Überprüfung angeordnet werden, die nach entsprechender Abstimmung durchgeführt wird.

- a) Festgestellte gravierende Mängel müssen nach zumutbarer und festgelegter Frist behoben werden



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

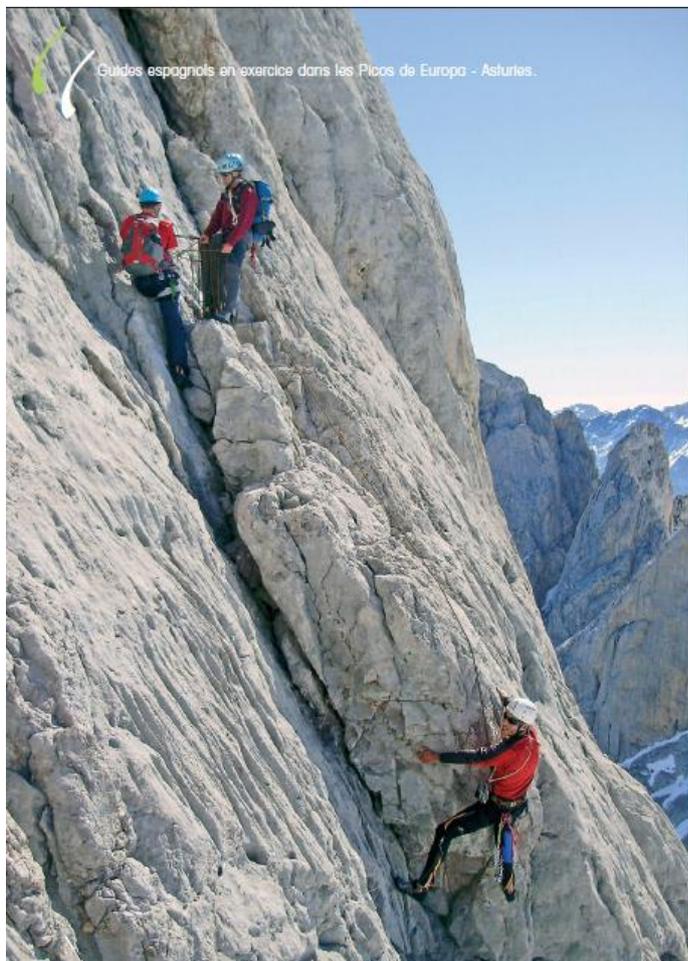
- b) Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann nach Abstimmung der Delegiertenversammlung eine Mitgliedschaft ausgesetzt oder auch beendet werden

Wird ein Verband aus der IVBV ausgeschlossen, können dessen Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten einem anderen Mitgliedsverband beitreten.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRER VERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 8: Revue 76 – UIAGM-AEGM (Das Beispiel Spanien)



Guides espagnols en exercice dans les Picos de Europa - Asturias.

UIAGM
GUIDE DE HAUTE MONTAGNE
EN ESPAGNE :
UNE PROFESSION QUI
SE CONSOLIDE

Texte : Javier Garrido Velasco
Guide de Haute Montagne UIAGM, Président de l'AEGM
Traduction : Flavie André
Photos : Javier Garrido Velasco

UIAGM

Ces dernières

années, l'Association Espagnole des Guides de Montagne (AEGM), avait été écartée de l'UIAGM suite à des difficultés pour maintenir la qualité de la formation des guides espagnols. Grâce au travail mené depuis 2010 conjointement par l'AEGM et l'UIAGM, les guides espagnols devraient de nouveau être reconnus par l'UIAGM. Javier Garrido, président de l'AEGM revient sur l'évolution de cette association riche en histoire, et déterminée à retrouver sa place auprès des autres pays membres de l'UIAGM.

Dans les années 1890, les habitants du massif des Picos de Europa, dans les Asturies, guidaient déjà les montagnards qui venaient de partout en Espagne pour escalader ces montagnes sauvages. De nombreux aristocrates français faisaient également le voyage avec leurs guides, de Gavarnie ou de Pau, et prenaient des guides locaux pour grimper dans cette zone. Parmi eux se trouvait le Comte de Saint Faud, mais aussi Ludovic Fontan de Negrin et d'autres.

Le 4 août 1904, le Marquis de Villaviciosa, Don Pedro Pidal, grimpa pour la première fois le Naranjo de Bulnes (« El Picu ») avec le guide Gregorio Pérez (appelé « el Cainejo »), par la voie classique de la face nord cotée aujourd'hui en V+. Cette ascension fut le premier événement marquant de notre profession en Espagne.

Depuis cette date, l'activité de guide n'a jamais cessé dans notre pays. Les années 80 et 90 ont été déterminantes. La croissance économique a permis à notre société de se développer, en même temps que le loisir et la montagne. En 1993 l'Association Espagnole des Guides de Montagne (AEGM) a été créée, grâce au regroupement d'associations qui existaient déjà depuis 25 ans (comme la Compagnie Nationale des Guides de Montagne). L'AEGM regroupe désormais tous les guides de montagne du territoire espagnol, qu'il représente auprès de l'UIAGM depuis 1994.

Comme pour d'autres pays, le processus d'harmonisation de notre métier a reposé sur la nécessité de mettre de l'ordre dans le diplôme et les conditions d'exercice du métier, mais aussi sur celle de régulariser complètement tous ses aspects professionnels. Au jour d'aujourd'hui, nous nous approchons du niveau d'autres pays qui nous ont toujours servi de modèles, comme la France ou la Suisse.



La formation des guides dans notre pays est passée du cadre amateur et fédéral à un enseignement instauré par l'Etat et encadré par les Communautés Autonomes. Le mode d'organisation de notre gouvernement (décentralisé) et la méconnaissance des responsables de formation (personnel de l'Education nationale, non guide) des particularités de cet environnement spécifique ont entraîné une série de problèmes que nous sommes en train de résoudre.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA



Petit résumé de ce processus en quelques dates :

• Entre 1993 et 1999, l'UIAGM a organisé quatre formations pour les guides qui exerçaient déjà en Espagne. Ceci a permis à 70 guides d'obtenir l'accréditation UIAGM, avec la possibilité de demander une équivalence de titre dans les pays alpins dont la France. Ces formations ont eu lieu à l'École Espagnole de Haute Montagne de Benasque (Aragon), au pied du glacier de l'Aneto (3404 m, le plus haut des Pyrénées), noyau de l'alpinisme espagnol et actuellement seul centre en charge de cette formation sur le territoire.

• En 2000, de nouvelles formations de « Technicien des sports de montagne » ont été mises en place, en accord avec la réglementation espagnole. Ces enseignements, reposant sur la plate-forme de l'UIAGM, ont été réajustés pour correspondre à la législation de notre pays.

• L'UIAGM, qui a contrôlé cette formation à plusieurs reprises, a estimé qu'elle ne réunissait pas les pré requis minimum exigés par sa plate-forme en terme de qualité (niveaux techniques) et de structuration (condition d'accès, dénomination, durée, etc).

• En 2006, l'UIAGM a décidé de ne pas reconnaître la nouvelle formation des guides espagnols jusqu'à ce que des modifications soient faites pour garantir les exigences de sa plate - forme internationale.

L'AEGM, consciente de ce problème et de l'importance d'appartenir à l'UIAGM, s'est efforcée depuis ses débuts de faire correspondre la formation de ses guides aux standards internationaux. Elle a travaillé avec les responsables du Conseil Supérieur des Sports, avec ceux en charge de l'Éducation des Communautés autonomes et avec tous les organismes impliqués dans la formation pour que les nouveaux titulaires du diplôme puissent obtenir un agrément international, sans passer par des mesures compensatoires.

Pour 2010 et 2011, grâce aux efforts de l'UIAGM et de l'AEGM, une seule session de formation des guides de haute montagne a été prévue en Espagne, ce qui devrait donner une qualification suffisante pour reconnaître notre diplôme au niveau international. Les changements structurels de cette formation doivent vite s'opérer et nous pensons y arriver d'ici deux ans. Nous sommes sûrs que la motivation des guides impliqués dans cette refonte, de l'AEGM et de nombreux secteurs de l'Éducation du pays aboutira à une reconnaissance définitive de nos guides dans le cadre européen et international.

Dans un pays qui rassemble des champions du monde d'escalade et de ski alpinisme, des guides qui ont enchaîné les 14 sommets de plus de 8000 m et d'autres qui ont réalisé la première hivernale en solitaire à cette altitude, et avec plus de 120 ans d'histoire de l'activité de guide, nous ne pouvons nous tenir éloignés du monde des guides.



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
 INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
 UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
 UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 9: Länderstatus & Qualifizierung IVBV

Country	Member since	Examination fixed by the state	National/regional professional law	National association	#Guides IFMGA (2012)
Switzerland	1965	NAT	REG	Yes	1206
France	1965	NAT	NAT	Yes	1395
Austria	1965	NAT	REG	Yes	1112
Italy	1965	NAT	REG	Reg	643
Germany	1969	NAT	REG	Yes	358
Aosta	1971	NAT	REG	Reg	187
Canada	1973	REG	REG	Yes	141
South Tyrol	1976	NAT	REG	Reg	154
Great Britain	1977	NO	NO	Yes	116
New Zealand	1981	NO	NO	Yes	37
Norway	1982	NO	NO	Yes	67
Peru	1990	NAT	NAT	Yes	83
Japan	1991	NO	NO	Yes	29
Spain	1994	NAT	REG	Yes	89
Slovakia	1996	NAT	NAT	Yes	49
Slovenia	1997	NAT	NAT	Yes	48
Sweden	1997	NO	NAT	Yes	38
USA	1997	NAT	REG	Yes	77
Bolivia	2004	Yes	NO	Yes	40
Poland	2005	NAT	NO	Yes	20
Argentina	2005	NAT	NO	Yes	29
Czech Republic	2006	NAT	NAT	Yes	19



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
 INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
 UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
 UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

Nepal	2012	NAT	NAT	Yes	24
Greece	susp	NO	NO	Yes	5
Total					5966
Kirgistan	Cand				
Chile	Int				
Venezuela	Int				
Ecuador	Int				
Bulgaria	Int				
Rumania	Int				
Russia	Int				
Georgia	Int				
South Africa	Int				

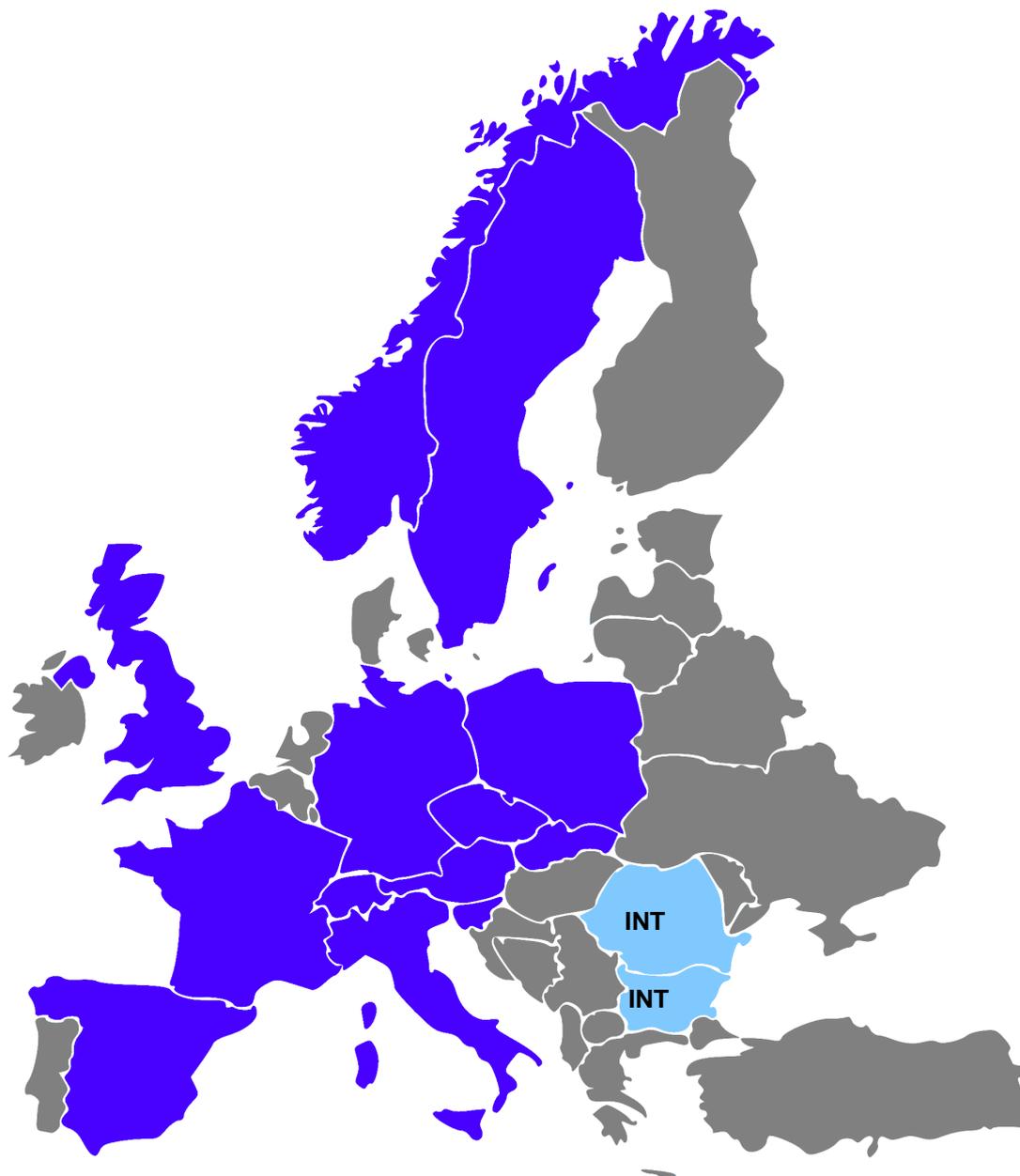
Legend:

NAT National
 REG Regional
 PART Partial
 Susp Suspended
 Cand Candidate
 Int Interested



INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRERVERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 9a: Länderstatus – Verteilung Europa (+ Schengen) IVBV





INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER BERGFÜHRER VERBÄNDE
INTERNATIONAL FEDERATION OF MOUNTAIN GUIDES ASSOCIATIONS
UNION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE GUIDES DE MONTAGNE
UNION INTERNACIONAL DE ASOCIACIONES DE GUIAS DE MONTAÑA

ANHANG 10: Organigramm IVBV

